

Legende

a.) Grundeigentümerverbindliche Festlegungen

Fremdreklamen

Bereich 1 für Fremdreklame
Bereiche für Fremdreklame mit 4 Plakateinheiten im gleichen Format nebeneinander

Bereich 2 für Fremdreklame
Bereiche für Fremdreklame mit freier Anzahl Plakateinheiten

Gemeindemobiliar

Informations- und Werbeträger der Gemeinde
Fest eingerichtete Informations- und Werbeträger der Gemeinde

Mobile Werbestedorte
Mobile Werbestedorte für Informationen der Gemeinde (Vereine, Parteien usw.)

Kulturbrett/Kultursäule
Dient der Werbung für Kulturbereiche aller Art

b.) Hinweise

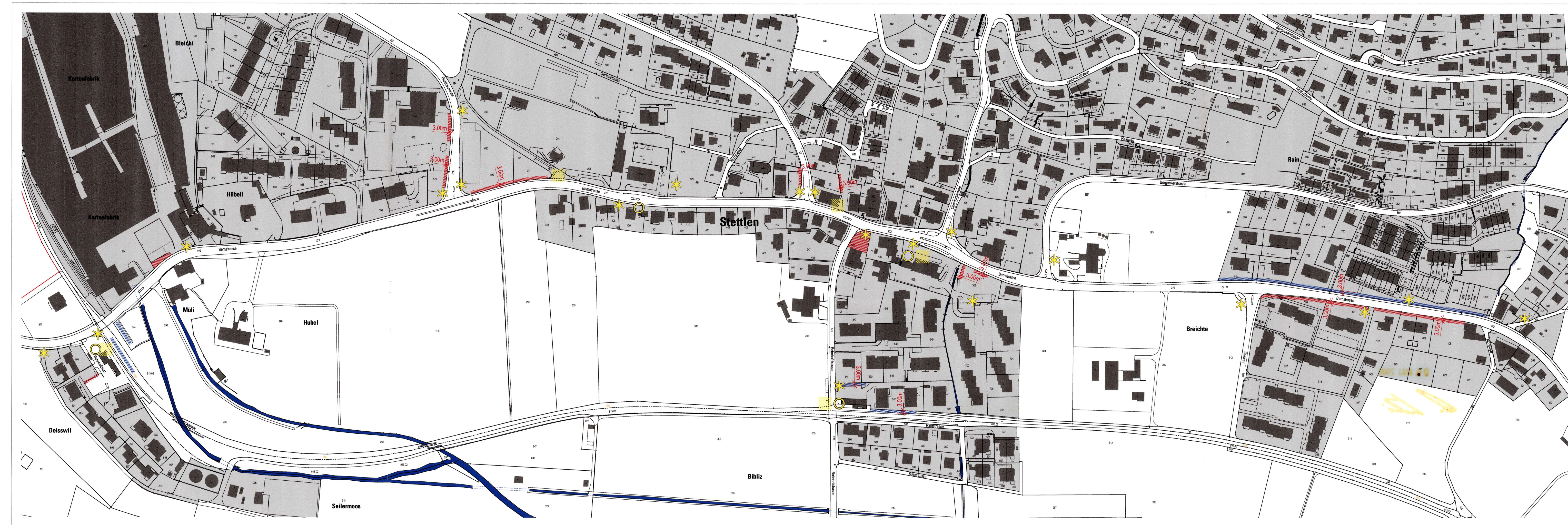
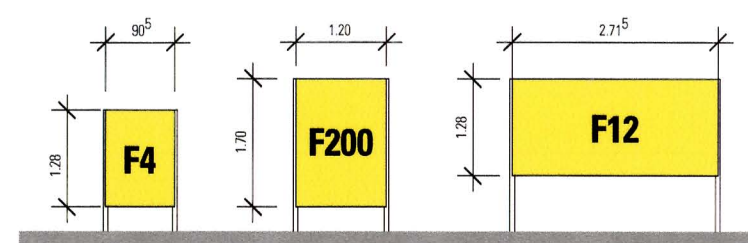
Baugebiet
Bauzonen gemäss Zonenplan

Landwirtschaftszone
Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan

Gebäude

Gewässer

Formate Plakatierung



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 2. Juni 2005 bis 17. Juni 2005

Vorprüfung vom 1. September 2005

Publikation im Amtsanzeiger am 30. September 2005 und 5. Oktober 2005

Publikation im Amtsblatt am 5. Oktober 2005

Öffentliche Auflage vom 30. September 2005 bis 31. Oktober 2005

Erledigte Einsprachen: keine

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. November 2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Stettlen am 13. Dezember 2005

Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Stettlen, den 20.2.2006

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

09. MAI 2006

Regelung der Reklamen und der Plakatierung

– Art. 35 a Baureglement

– Plakatierungsplan 1: 2000

Genehmigungsexemplar vom 30. Januar 2006

Baureglement Stettlen Ergänzung

Neu:

Art. 35a

Reklamen

¹ Reklamen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte, die Wohnqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Für beleuchtete Reklameeinrichtungen können in der Bewilligung eingeschränkte Beleuchtungszeiten, insbesondere zum Schutze der Wohnbevölkerung, festgelegt werden. Prismenwender, Wechsellautomaten und dergleichen sind verboten.

³ In Dachflächen eingebaute oder als Dachreklamen ausgestaltete Fremdreklamen sind nicht erlaubt.

⁴ Das Anschlag von Plakaten ist nur auf den bewilligten Plakatanschlagstellen gestattet. Die Plakatträger dürfen nur parallel oder rechtwinklig zum generellen Strassenverlauf stehen. Es ist für Plakate auf dem Gemeindegebiet ein einheitliches Trägermaterial zu verwenden.

⁵ Plakate und Gemeindemobiliar dürfen nur dort aufgestellt werden, wo es der Plakatierungsplan vorsieht. Der Bereich 1 für Fremdrekame bezeichnet den Raum, in dem Plakate wie folgt zugelassen sind: es sind vier Plakate in Gruppen in den Formaten F4 oder F200 nebeneinander zu errichten. Im Bereich 2 für Fremdreklamen kann die Anzahl der Plakate in den Formaten F4, F200 oder F12 frei gewählt werden. In privaten Vorgärten sind keine quer zur Fahrbahn stehenden Plakate zugelassen. Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien zur Gestaltung der Plakate erlassen.

⁶ Vorbehalten bleibt die Regelung weiterer Reklamestandorte in Überbauungsordnungen.

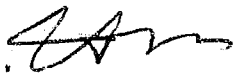
Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	02. – 17. Juni 2005
Vorprüfung vom	01. September 2005
Publikation im Amtsanzeiger am	30. September 2005 und 05. Oktober 2005
Publikation im Amtsblatt am	05. Oktober 2005
Öffentliche Auflage vom	30. September bis 31. Oktober 2005
Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	14. November 2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Stettlen am 13. Dezember 2005

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Stettlen, den 14.01.2006

Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

09. MAI 2006

